

§ 53: Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) und Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)

I. Falsche Verdächtigung, § 164 StGB

1. Allgemeines

Als Rechtsgut von § 164 StGB wird teilweise die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege in Form der *tatsächlichen* Funktionsfähigkeit und der Autorität staatlicher Rechtspflegeakte angesehen (sog. Rechtspflege-theorie). Nach a.M. sollen darüber hinaus oder alternativ die Individualinteressen des oder der Betroffenen durch den irrtumsbedingten behördlichen Eingriff geschützt sein (Lackner/Kühl/Lackner/Kühl § 164 Rn. 1). Teilweise werden die Individualinteressen als allein geschützt angesehen (Hirsch GS Schroeder, 1978, S. 307 ff.).

Auswirkungen hat der Streit um das Rechtsgut des § 164 StGB insbesondere im Hinblick auf die Einwilligung, da diese mangels Disponibilität nicht möglich ist, wenn die staatliche Rechtspflege allein oder als eine Komponente das Rechtsgut des § 164 StGB darstellt. Die h.M. versagt daher auch einer Einwilligung des Verdächtigen die rechtfertigende Wirkung (BGHSt 5, 66, 67; Fischer § 164 Rn. 14).

Nach Abs. 1 wird bestraft, wer einen anderen falsch verdächtigt, nach Abs. 2, wer tatsächliche Behauptungen aufstellt, die zu Ermittlungen führen können.

Der Tatbestand ist auch durch Unterlassen unter den Voraussetzungen der Garantenstellung aus Ingerenz (§ 13 StGB) begehbar.

2. Objektiver Tatbestand

a) Abs. 1 – Falsche Verdächtigung

aa) Allgemeines

Die Verdächtigung muss gegenüber einer Behörde (§ 11 I Nr. 7 StGB) oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder der Öffentlichkeit geschehen. Der Polizeibeamte am Tatort ist ein zuständiger Beamter. Die Verdächtigung kann auch über Dritte an die Behörde geleitet werden.

Verdächtigen meint das Hervorrufen eines Verdachts oder das Umlenken oder Verstärken eines bestehenden Verdachts (BGHSt 14, 246) durch ausdrückliches oder konkludentes Behaupten von Tatsachen; ggf. auch in Form der Weitergabe eines Gerüchts. Ausreichend ist nach der Rspr. ferner das Schaffen einer Beweislage (Indizien etc., vgl. BGHSt 9, 240, 242). Begründen lässt sich das mit einem *argumentum e contrario* zu Abs. 2. Die Gegenmeinung lässt eine solche sog. isolierte Beweismittelfiktion nicht unter § 164 I StGB fallen (*Langer FS Lackner, 1987, S. 542, 548; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 771*). Danach habe die Einführung des Abs. 2 gerade den Begriff des Verdächtigens einschränkt, indem das Aufstellen einer „*sonstige[n]*“ Behauptung tatsächlicher Art“ fordert.

Das bloße Weiterleiten von Tatsachen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn sich der Täter den Inhalt der Verdächtigung zu eigen macht. Da Gegenstand der Verdächtigung die Mitteilung von Tatsachen ist, genügt es hingegen nicht, wenn der Täter nur Rechtsauffassungen oder seine Meinung äußert, sofern er die zugrunde liegenden Tatsachen zutreffend geschildert hat (OLG Rostock NStZ 2005, 335 f.).

bb) Leugnen der eigenen Täterschaft

Das bloße Leugnen der eigenen Täterschaft ist nicht ausreichend, eine Strafbarkeit gemäß § 164 StGB zu begründen, selbst wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht auf eine andere Person fällt. Dies gilt nach h.M. auch, wenn der Täter eine allein neben ihm in Betracht kommende Person ausdrücklich als Täter bezeichnet (sog. modifizierendes Leugnen), weil allein hierdurch die Beweislage nicht verändert und damit der Tatverdacht nicht verstärkt wird (vgl. Sch/Sch/Lenckner/Bosch § 164 Rn. 5; OLG Düsseldorf JZ 1992, 978). Ein Verdächtigen liegt in diesen Fällen erst vor, wenn der Tatverdächtige beispielsweise die Beweislage zum Nachteil des anderen verfälscht oder zusätzliche auf die Täterschaft des anderen hinweisende Tatsachen behauptet und dadurch den Tatverdacht gegen diesen verschärft. Hintergrund der Tatbestandslosigkeit des Leugnens eigener Täterschaft sind die Gedanken der §§ 258 V StGB, 136 I 2 StPO sowie der Grundsatz des nemo tenetur se ipsum accusare (niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen).

cc) Verdächtigung eines anderen einer rechtswidrigen Tat

Eine rechtswidrige Tat ist nur eine solche, die Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, § 11 I Nr. 5 StGB. Ordnungswidrigkeiten sind nicht ausreichend. Auch Dienstpflichtverletzungen sind erfasst.

Die Verdächtigung muss sich gegen einen anderen richten, so dass die Selbstbezeichnung und Anzeigen gegen Unbekannt nicht unter § 164 StGB fallen, ggf. jedoch unter § 145d StGB. Die Person des Verdächtigten muss jedenfalls aufgrund der Behauptungen identifizierbar und vom Täter verschieden sein. Das Verdächtige muss insgesamt geeignet sein, behördliche Maßnahmen zu veranlassen (dies ist bei offensichtlicher Straflosigkeit eines Verhaltens zu verneinen).

dd) Falschheit der Verdächtigung

Die Verdächtigung muss objektiv unwahr sein. Dies ist dann der Fall, wenn der erregte Verdacht in seinem Kern falsch ist. Bloße Übertreibungen („Aufbauschen“), die den Deliktscharakter nicht ändern oder nur das Strafmaß betreffen, sind nicht erfasst. Wird jedoch der Verdacht einer Qualifikation oder eines Regelbeispiels hervorgerufen, so genügt dies.

Wichtig bei der Bestimmung der Unwahrheit einer Tatsache ist die Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Tatsachen. Bei äußeren Tatsachen ist der Widerspruch zur objektiven Lage einfacher darzustellen als bei inneren Tatsachen. Die Vorstellung des Täters ist die innere Tatsache. Gibt er sie als solche wieder, ist sie stets richtig. Ein Irrtum über tatsächliches Geschehen macht seine Aussage über die innere Tatsache seiner Erfahrung also nicht falsch.

Bsp.: T sagt aus, er habe den A aus dem Kaufhaus mit den CDs herausrennen sehen. Tatsächlich war dies nicht A. Die innere Tatsache der subjektiven Wahrnehmung ist trotz dieser Verwechslung richtig.

ee) § 164 I StGB als Beschuldigungsdelikt?

Sehr Streitig ist, ob § 164 I StGB eingreift, wenn der Täter jemanden einer Tat beschuldigt, die dieser tatsächlich begangen hat.

Nach der Rspr. ist allein entscheidend, ob der Verdächtige die ihm vorgeworfene Tat tatsächlich begangen hat („Beschuldigungsdelikt“). Eine Verdächtigung sei nur dann unwahr, wenn der Verdächtige die Tat tatsächlich nicht begangen habe. Sei der Verdächtige von der Schuld des Verdächtigten überzeugt gewesen

und habe die unwahren Tatsachen nur behauptet, um einen Beweis dafür zu erbringen, so scheidet eine Strafbarkeit aus (BGHSt 35, 50, 52).

- ⊕ Es liegt keine strafwürdige Irreführung der Strafverfolgungsbehörden bzw. eine Gefährdung der Rechtspflege vor, wenn die Straftat in Wahrheit begangen worden sei.

Nach a.A. erfasst der Tatbestand des § 164 I StGB auch die falsche Verdächtigung des Schuldigen, wenn sie mittels falscher Angaben erfolge („Täuschungsdelikt“).

- ⊕ Dafür spricht die Deliktsstruktur und der Schutzzweck des § 164 StGB. Es kommt allein darauf an, ob die Verdächtigung geeignet ist, ein behördliches Verfahren zu veranlassen. Maßgeblich ist hierfür aber nicht die Schuld des Täters, sondern ein Verdacht, der sich auch aus aufzuklärenden tatsächlichen Tatsachen ergeben kann. Der Täter soll schließlich nicht überhaupt, sondern aufgrund einer validen Beweislage verurteilt werden.
- ⊕ Auch der Schuldige hat ein Recht darauf, nicht aufgrund von falschem Beweismaterial in ein Verfahren verwickelt zu werden (vgl. MK/Zopfs § 164 Rn. 34; SK/Rogall/Rudolphi § 164 Rn. 26).

b) Abs. 2 – sonstige Behauptung tatsächlicher Art

§ 164 II StGB stellt einen Auffangtatbestand zu Abs. 1 dar. Hier müssen die Tatsachen behauptet werden – das Schaffen einer Beweislage („isolierte Beweismittelfiktion“) ist nicht ausreichend, die zum Teil für Abs. 1 als ausreichend angesehen wird (KK 782).

Im Gegensatz zu Abs. 1 sind auch andere behördliche Maßnahmen erfasst, in denen der Bürger dem Staat in Ausübung hoheitlicher Gewalt gegenübersteht, z.B. OWiG-Verfahren, Ehrengerichtsverfahren, Entziehung des elterlichen Sorgerechts.

Eine besondere Fallkonstellation zu § 164 II StGB hatte OLG Stuttgart NStZ 2016, 155 zu entscheiden. Ausgangspunkt war ein gegen A eingeleitetes Bußgeldverfahren aufgrund eines Geschwindigkeitsverstoßes. Um einem Ordnungsgeld zu entgehen, vereinbarte A mit B, dass dieser sich bei der Behörde als Fahrer ausgeben sollte. Das hatte zur Folge, dass ein Bußgeldbescheid gegen B erging. Später klärte B die Behörde darüber auf, tatsächlich gar nicht gefahren zu sein, so dass der Bescheid gegen ihn aufgehoben wurde. Zu diesem Zeitpunkt war hinsichtlich der Tat des A bereits Verjährung eingetreten, so dass deren Verfolgung nicht wieder aufgenommen wurde.

B hat sich hier selbst bezichtigt und damit den objektiven Tatbestand des § 164 II StGB nicht erfüllt. Das OLG Stuttgart rechnete die von ihm begangene Handlung aber dem A als mittelbaren Täter (§ 25 I Alt. 2 StGB) zu. Dies wird mit dem großen Interesse des A am Taterfolg und seinem Willen zur Tatherrschaft begründet. Außerdem zieht das OLG eine Parallele zu Sonderdelikten, bei denen eine mittelbare Täterschaft bei qualifikationslos dolosem Werkzeug weitgehend anerkannt wird. Dagegen wird aber angeführt, die Anerkennung der mittelbaren Täterschaft deute das Erfordernis einer Sonderpflicht in ein Tatherrschaftsmoment um, das aber gerade nicht gegeben sei (*Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn 40; zum Ganzen s. KK AT 616 f.). Bejaht man die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft, kann B an dieser Tat wiederum teilnehmen, sodass er nach §§ 164 II, 27 I StGB zu bestrafen wäre.

3. Subjektiver Tatbestand

Im Hinblick auf die Falschheit der Verdächtigung muss der Täter wider besseres Wissen oder in der Absicht handeln, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen. Wider besseres Wissen bedeutet die Kenntnis der Unwahrheit der Behauptungen – *dolus directus* 2. Grades. Für die Absicht, behördliche Maßnahmen einzuleiten oder fort dauern zu lassen, ist ebenfalls *dolus directus* 2. Grades ausreichend (*Fischer* § 164 Rn. 13).

Für alle weiteren Tatbestandsmerkmale ist Eventualvorsatz ausreichend.

4. Vollendung/Strafzumessung/Konkurrenzen

Vollendung tritt mit Zugang der Mitteilung bzw. Abschluss der Vernehmung ein. Trifft im ersten Fall mindestens gleichzeitig ein Widerruf ein, scheidet § 164 StGB aus.

Die h.M. wendet die Strafbefreiungs- bzw. -milderungsgründe der §§ 157, 158, 258 V StGB nicht an (*Fischer* § 164 Rn. 9; *MK/Zopfs* § 164 Rn. 50). Nach a.A. soll bei Widerruf, bevor Maßnahmen durch die Behörde getroffen werden, § 158 StGB analog eingreifen.

Tateinheit mit den §§ 153 ff., 185, 187 StGB ist möglich. Wird durch einen Strafverfolgungsbeamten auch § 344 StGB verwirklicht, tritt § 164 StGB zurück. Bei wiederholten Anschuldigungen vor derselben Stelle wird § 164 StGB nicht erneut verwirklicht (nach a.A. Handlungsmehrheit, aber mitbestrafte Nachtat). Werden hierbei jedoch weitere Tatsachen dargelegt, ist die erste Tat mitbestrafte Vortat.

II. Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)

1. Allgemeines

Rechtsgut ist die Funktionsfähigkeit der inländischen staatlichen Rechtspflege (§ 145d I Nr. 1, II Nr. 1 StGB) sowie die präventiv polizeiliche Tätigkeit des Staates (§ 145d I Nr. 2, II Nr. 2 StGB). Es ist nur die Täuschung durch behördenexterne Dritte erfasst. Geschützt ist nur der staatliche Verfolgungsapparat, so dass sich nicht nach § 145d StGB strafbar macht, wer sich als angeblich Verurteilter zur Strafvollstreckung meldet (ggf. aber nach § 258 II StGB).

Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (h.M., vgl. *Fischer* § 145d Rn. 2 m.w.N. auch zur Gegenansicht).

2. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

aa) objektiv falsche Behauptung der (bevorstehenden) Begehung einer rechtswidrigen Tat

bb) objektiv falsche Behauptung über den Beteiligten an einer (bevorstehenden) rechtswidrigen Tat

b) bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) positive Kenntnis der Unrichtigkeit der Behauptung

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

aa) Vortäuschen einer rechtswidrigen Tat

Vortäuschen ist das Erregen oder Verstärken des Verdachts einer rechtswidrigen Tat durch ausdrückliches oder schlüssiges Behaupten von Tatsachen. Ausreichend ist jedoch auch das Schaffen einer Verdacht erregenden Beweislage (h.M.).

Bloßes Leugnen der Tat, so dass der Verdacht auf einen anderen fällt, genügt nicht, da keine Tatsachen behauptet werden. Anders liegt es jedoch, wenn ein anderer der Tat bezichtigt wird. Ebenfalls anders als bei § 164 StGB ist die Selbstbezichtigung hier strafbar, weil § 145d StGB (abstraktes Gefährdungsdelikt!) nicht die Verdächtigung eines anderen voraussetzt.

Eine rechtswidrige Tat ist nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, § 11 I Nr. 5 StGB. Ordnungswidrigkeiten sind nicht erfasst. Die behauptete Tat muss rechtswidrig sein, so dass die Behauptung einer Straftat, die durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist, nicht ausreichend ist.

Das Tätigwerden der Behörden muss hierdurch veranlasst werden können, so dass das Behaupten eines Sachverhalts einer Straftat inkl. Schilderung entschuldigender Umstände nicht von § 145d StGB erfasst ist. Anders liegt es wiederum, wenn rechtfertigende oder entschuldigende Umstände verschwiegen werden. Dies gilt ebenso für Strafverfolgungsvoraussetzungen. Lässt der geschilderte Sachverhalt also erkennen, dass

es an einem erforderlichen Strafantrag fehlt, ist dies nicht tatbestandsmäßig, sofern eine Behebung dieses „Mangels“ nicht zu erwarten ist (OLG Stuttgart NStZ-RR 2014, 276).

bb) Übertreibende Darstellungen einer wirklich begangenen Tat als Vortäuschung?

Der hervorgerufene Verdacht ist unwahr, wenn die Tat nicht begangen wurde. Wurde eine Tat begangen, stellt der Täter jedoch falsche Behauptungen auf, um diese Tat zu beweisen, so greift § 145d StGB nicht ein.

Probleme bereitet aber die Frage, in welchem Umfang die Darstellung einer wirklich begangenen Tat mit der Realität übereinstimmen muss, um aus § 145d StGB herauszufallen. Einigkeit besteht im Wesentlichen, dass die Behauptung nicht in allen Einzelheiten mit der begangenen Tat übereinstimmen muss. Bloße Übertreibungen, die die Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Mehraufwand veranlassen, fallen nicht unter den Tatbestand (SK/Rogall/Rudolphi § 145d Rn. 19). Anders ist es, wenn durch die zusätzlichen falschen Angaben die Tat im Kern ein anderes Gepräge erlangt (vgl. Fischer § 145d Rn. 5a mit Beispielen und Rn. 5b).

Die betroffene Person muss jedenfalls identifizierbar sein. Falsche Behauptungen des Täters sind irrelevant, wenn sich der Verdacht später als richtig erweist. Da § 145d StGB abstraktes Gefährdungsdelikt ist (h.M.), muss es zu einer Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gekommen sein. Die Eignung zum Eingreifen der Verfolgungsbehörden ist ausreichend. Ausschlaggebend hierfür ist, ob der Ermittlungsaufwand wesentlich erhöht wird.

cc) Täuschung über Täter oder Teilnehmer (Abs. 2)

Bei der Täuschung über die Beteiligung ist zu beachten, dass die zugrunde liegende Tat nach h.M. tatsächlich begangen worden sein bzw. tatsächlich bevorstehen muss (*Fischer* § 145d Rn. 7, 10; OLG Hamburg MDR 1949, 309). Zur Begründung wird hierfür vor allem auf den Gesetzeswortlaut hingewiesen. Nach a.A. genügt ein entsprechender Verdacht einer Straftat, wenn der Täter diesen Verdacht auf eine an dieser Tat nicht beteiligte Person zu lenken versucht. Der Gesetzeswortlaut bestimme nicht, ob die Tat tatsächlich oder nur im Vorstellungsbild des Täters existiere (*SK/Rogall/Rudolphi* § 145d Rn. 24; *MK/Zopfs* § 145d Rn. 32; OLG Hamm NJW 1963, 2138). Eine weitergehende Ansicht hält es bereits für ausreichend, wenn der Täter irrtümlich von einer rechtswidrigen Tat ausgeht (vgl. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 145d Rn. 13). Dagegen spricht jedoch der Schutzzweck des § 145d StGB, denn in diesem Fall besteht kein Anlass für die Strafverfolgungsbehörden, gegen einen zu Unrecht als Tatbeteiligten Bezeichneten zu ermitteln (vgl. *SK/Rogall/Rudolphi* § 145d Rn. 24; *MK/Zopfs* § 145d Rn. 31).

Nicht ausreichend ist ferner, wenn sich der Beschuldigte auf den „großen Unbekannten“ beruft oder nur die eigene Täterschaft leugnet, erforderlich ist vielmehr, dass die Ermittlungsbehörden durch die Täuschung auf eine bestimmte falsche Fährte geführt werden sollen (vgl. *SK/Rogall/Rudolphi* § 145d Rn. 27; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 145d Rn. 14).

Der Tatbestand des § 145d StGB ist ferner nicht verwirklicht, wenn das Geschehen nach Angaben des Täters gar keine Straftat darstellt. Bsp.: Der betrunkene Täter behauptet, seine nüchterne Ehefrau sei gefahren. Hier fehlt es von vornherein an der Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden auf eine falsche Spur gelockt werden (vgl. *SK/Rogall/Rudolphi* § 145d Rn. 28). § 258 StGB scheidet im Bsp. an § 258 V StGB.

Ebenso wenig greift schließlich § 145d StGB ein, wenn der Verdacht auf einen Toten gelenkt wird, da gegen diesen kein Strafverfahren durchgeführt werden kann und somit für die Strafverfolgungsbehörden auch kein unnötiger Mehraufwand entsteht.

Die folgenden Konstellationen erlangen für § 145d II StGB (auch im Verhältnis zu § 164 StGB) Bedeutung:

- Falsche Selbstbezeichnung
- Verdächtigung eines Unbekannten, sofern der Täter durch konkrete Angaben die Ermittlungsorgane auf eine falsche Spur zu lenken versucht.

b) Behörde oder Amtsträger

Regelmäßig wird es sich um Polizeibeamte oder die Staatsanwaltschaft handeln. Grundsätzlich sind aber auch Dienststellen der Bundeswehr ausreichend, ebenso nach h.M. ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

4. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinsichtlich der Täuschungshandlung, also bzgl. der Unwahrheit des Mitgeteilten, muss der Täter wider besseres Wissens gehandelt haben.

5. Konkurrenzen

§ 145d StGB ist gem. Abs. 1 a.E. ausdrücklich subsidiär zu den §§ 164, 258, 258a StGB, wenn es zu einer Bestrafung aus diesen Tatbeständen kommt (formelle Subsidiarität). Sind die o.g. Normen zwar tatbestandlich einschlägig, scheitert eine Strafbarkeit jedoch z.B. an § 258 V StGB, kommt § 145d StGB wiederum zur Anwendung. Die Straflosigkeit nach § 258 StGB aufgrund von § 258 V StGB erfasst § 145d StGB also nicht (BayObLG NJW 1978, 2563; NK/*Kretschmer* § 145d Rn. 27, 33).